

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 5.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

in hoc casu benimbie Personen zugleich/
denn sie seynd secundum computatio-
nem illius juris in tertio gradu æquales:
Schn. Inst. de hered. que ab intestat. defer. de
tertio ordin succed. n. 8. 9. 10. & seqq. usque n.
27. & Const. EleCt. 18. part. 3. ibid. Möller.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
Seji Klägern an einem / Caji Beklagten an an-
dern Theil/ Geben diesen Bescheid: Dasi die von
dem verstorbenen Mavio verlassene Erbschafft
auff beyde Partheyen zugleich verfallen / vnd
wird dieselbe von ihnen in zwey gleiche Theil bil-
lig getheilet.

Cas. 5.

Claudius verstirbt / vnd lest nach sich Sejum
der Mutter Bruder von halber Geburt / vnd
Mavium des Vaters Brudern von voller Ge-
burt / Dahero die Frage: Ob Mavius Sejum
von des Claudij Erbschafft aufschliesse?

Sejus klagt / Fundirt seine Intention im
Rechte/welches saget / das die (1) Cognati oder
Anverwandten in gleichem gradu den Verstor-
benen zugleich succedirn, *per s. ceterum. Nov. 118.*
pr. Instit. de legit. agnat. success.

Beflagter Mavius sagt excipiendo: das sein
Vater

Vater des Claudij rechter Bruder von beyden
 Eltern gewesen, klagenden Seji Mutter aber des
 Verstorbenen Mutter Schwester von der Mut-
 ter her alleine / *Tiraquell lib. 1. retract. §. 14. gl. 2. n. 5.*
Boer. decif. 302. n. 1. vers. volens & patrum.

Nota.

Diese Exception wird in Zweifel gezogen/
 Ob nemlich / gleich wie in successione der
 Bruder / der volle Bruder den halben Bru-
 der ausschleust / auch in andern Seitlinien
 Cognatis eben dieses Recht gelte vnd ob-
 tinire? Negativè deciditur per ea, quæ
 tradit *Schephtz in prompt. Clamm. tit. 24. §.*
14. lit. B. n. 3.

Bescheid.

Auff Klage / vnd darwider eingewandte Ex-
 ception Seji Klägern an einem / *M. vii* Beklag-
 ten am andern Theil / Geben diesen Bescheid:
 Daß Beklagten Vorwendens ungeacht / Klä-
 ger vor einen Witerben des Claudij Verlassen-
 schaffe billig zu achten.

Cas. 6.

Es versterbe Titius / vnd lest nach sich seinen
 Sohn Sejum erster Ehe / vnd sein Wub Ver-
 tam mit dreyen Kindern anderer Ehe; Es wird
 hernach eine Vergleichung zwischen Sejum dem
 Sohn erster Ehe / vnd den drey Kindern ander
 Ehe